

## **APPENDIX 3**

### **BOOK REVIEWS REGARDING MY GERMAN COMMENTARY**

und in *practice directions* niedergelegt, bevor es im Jahr 2 000 mit den *Woolf Reforms* im neuen Gefände Eingang in die *Civil Procedure Rules* (CPR), auch das kein *statute* oder *statutory instrument* fand. Die *group litigation* stellt einerseits eine Reaktion auf die Schwächen des Repräsentationsverfahrens dar und speist sich andererseits in ihrer heutigen Form aus den aus englischer Sichererfüllungserinnernden Erfahrungen, die in den USA mit *class actions* in *mass tort situations* gemacht wurden. *Einhaus* entfaltet die *group litigation* nach Part 19 III der CPR in all ihren Einzelheiten und gewinnt welche Bereiche das englische Gruppenverfahren als Vorbild für eine europäische Lösung dienen kann. So wird etwa deutlich, dass die Bezeichnung des Gruppenverfahrens als *opt-in*-Verfahren (in Abgrenzung zum geschlüsselten *opt-out*-Modell der *class action*) mit Vorsicht zu genießen ist: Zwar können nur solche Anspruchsteller von einer *group litigation order* erfasst werden, die aufgrund autonome Entscheidung eine individuelle Klage erhoben haben. Jedoch streift die Bestimmung der darauf aufbauende Eintragung eines Verfahrens gemeinsamen Tatsachen- oder Rechtsfragen und die Ernennung des Gerichts; der einzelne Kläger, der ein isoliertes Verfahren betreiben will, hat nur die Möglichkeit, mit einem Antrag auf Entlassung aus der Gruppe zu reagieren, dem das Gericht nicht nachkommen muss. Zudem arbeitet *Einhaus* heraus, dass ganz gegen die Hoffnung mancher Europäer das Gruppenverfahren kein Instrument ist, um bei sogenannten Streu- oder Bagatellshäden das »rationale Desinteresse«<sup>8</sup> des Geschädigten an einer Rechtsverfolgung zu überwinden. Hier ist es nötig, wenn die hohen Kostenrisiken und des nur marginalen Schadens jedes einzelnen Betroffenen verhältnismäßig, wenn die Geschädigten sich nicht die Mühe machen, zu Gericht zu ziehen. Das bleibt auch rational, wenn er nicht als Einzellikiger, sondern im Wege des Anschlusses an eine *group litigation* kämpfen soll, weil auch im letzteren Fall die Kosten hoch und der mögliche Ertrag winzig sind.

4. Im Anschluss gibt *Einhaus* spiegelbildlich zum englischen Recht einen Überblick über die deutschen »allgemeinen« und »speziellen« Instrumente zur Bindung gleichgerichteter Individualteilnehmer im Prozess; zu den letzteren zählt er die Verbandsklage nach dem UKlAG, dem UWG und dem GWB sowie das Kapitalanleger-Musterverfahren. Das hat für deutsche Leser keinen großen Neugkeitswert; man hat das so oder so ähnlich bereits von anderen Autoren gelesen. Das gilt auch für die Darstellung des Kapitalanleger-Musterverfahrens, das hier auf 25 Seiten eher (zu) knapp abgehandelt wird. Zentrale Streit- und Zweifelsfragen wie die nach der Zuständigkeit des Landgerichts gem. § 13 KapMuG für einen Erweiterungsbeschluss, mit dem es dem OLG die Feststellung »weiterer Streitpunkte« auflegen kann, auch wenn es auf diese für dessen Entscheidung gar nicht ankommt, werden nur angedeutet oder gar nicht erörtert; gleiches gilt für die Diskussion um den Nutzen oder Schaden veränlicher Bereitigungsmöglichkeiten für geschädigte Anleger; etwa durch ein Aumeldeverfahren. Auf der anderen Seite macht *Einhaus* aber sehr deutlich, dass das KapMuG insbesondere im Hinblick auf die Stellung der vom Musterverfahren betroffenen Kläger als (höfliche) Beigeladene sowie auf den Umfang und den Rechtsgrund ihrer Bindung an den Musterbescheid »unausgesoren« wirkt. Allerdings greift er zu kurz, wenn er daraus (nur) »prozeßrechtsdogmatische Spannungen« geschränkt.

5. Hiermit ist aber die Basis für die folgenden »rechtsvergleichenden Betrachtungen« gelegt. Zwar misslingt der in einer Arbeit zum Verfahrensrecht fast unvermeidliche Schlenker zu *Luhmanns* Le-

gitimation durch Verfahrens-, denn *Luhmann* hat in diesem Werk keineswegs einer »automatisierten« Rechtsanwendung das Wort geredet, wie ihm *Einhaus* (ohne Beleg) unterstellt. Dafür arbeiten *Einhaus* an dieser Stelle gar die Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten des englischen und deutschen Verfahrensrechts heraus beim Versuch, gleichgerichtete Individualinteressen im Prozess angemessen zu bindeln. Da ist zum einen das gemeinsame Problem, die Zwecke der verschiedenen Formen des kollektiven Rechsschutzes festzulegen; in beiden Rechtsordnungen wird, so der Eindruck, in der Diskussion nicht hinreichend unterschieden zwischen dem Ziel der Stärkung des Individualrechsschutzes in Konstellationen, in denen isoliertes Vorgehen des Einzelnen keinen rechten Siammacht, und dem Versuch, massenhaft anhängig gemachte Verfahren um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz willen zu koordinieren. Zum anderen gerät die Rolle des Richters ins Visier: Die materielle Prozessleistung ist seit langem fest in der Hand der deutschen Richter, während sich der englische Richter nur langsam vom *silent umpire* zum *case manager*, zum aktiven Richter mit umfassendem Ermessen in Fragen der Verfahrensteilung wandelt, dies aber gerade vor dem Hintergrund besonders komplexer Gruppenverfahren.

6. In seiner Schlussbetrachtung bezieht der Autor eine klare rechtspolitische Position für die Fortentwicklung des deutschen Rechts: Während das KapMuG »immerhin« einen guten Ausgangspunkt für die Bewältigung von Massenschäden bildet, ist eine Ausweitung der Verbandsklagebefugnisse auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Gewinnabschöpfungsansprüche ebenso abzulehnen wie die Einführung anderer Repräsentationsmodelle zur Geltendmachung von Streuschäden, die nicht auf einem freiwilligen Zusammenschluss beruhen. Ansonsten kommt die Schlussbetrachtung merkwürdig dünn und unvollständig daher. Sie endet abrupt mit dem Satz: »Auch wäre die gewandte Rolle des Gruppenanwalts zu berücksichtigen«, als ob dem Autor die Lust oder die Druckerrunde ausgegangen wäre. Sie ist zudem nur lose mit dem vorangegangenen Inhalt der Arbeit verbunden. Phötzlich wird über die (dem Verfasser nicht groß erscheinenden) Unterschiede des Vertragsrechts in Großbritannien und Deutschland und in die staatliche Rechtsdurchsetzung anstelle einer privaten phiosophiert, ohne dass dieser Aspekt zuvor eingehend behandelt worden wäre, und der »Rückkehr« zu einer begrenzten Popularklage das Wort geredet, obwohl es diese weder im deutschen noch im englischen Zivilverfahrensrecht heutiger Prigung je gegeben hat, und der Autor sie zuvor als rechtspolitische Option ausdrücklich verwirft.

III. Das Werk von *Einhaus* beinhaltet eine außerordentlich gründliche, kennnisreiche und anschauliche Darstellung der Instrumente des englischen Rechts für den kollektiven Rechtschutz, die dem deutschen, bis dahin mit ihnen nicht vertrauten Leser viel Nutzen bringt. Bedauerlich erscheint dem Rezensenten nur, dass den *consumer group claims* im Kartellrecht so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, denn gerade auf diesem Gebiet schlägt die europäische Diskussion über die kollektive Rechtsdurchsetzung hohe Wellen. Stattdessen findet sich viel überflüssiges Berwerk. Eine Konzentration auf das Wesentliche hätte dem Werk gut getan und die Chancen des Autors erhöht, in der gegenwärtigen Diskussion gehört zu werden.

Prof. Dr. Gerald Müslich, Münster

Bertrand R. Wägenbaur: *Satzung und Verfahrensordnungen des EuGH/EuG*. Kommentar. C.H. Beck Verlag, München 2008, 450 S., gebunden 78,- €.

<sup>8</sup> Vgl. Kötz im *Homburger/Kötz* (Hrsg.), Klagen Privater im öffentlichen Interesse (1975), 69 (70 f.); ferner Schäfer, Anreizwirkungen bei der Class Action und der Verbandsklage, in: *Busekow/Hopf/Kötz/Biege*, Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß (1999), 68 f.; Van den Berg/Ceske, in: *Casper/Jansen/Pohlmann/Schulze* (Hrsg.) (eben Fn. 4), 17, (20); Wagner, Neue Perspektiven im Schadenersatzrecht: Kommerzialisierung, Strafschadenersatz, Kollektivschäden, Gutachten A, in: Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentags, Stuttgart 2006, Bd. I (2006), A 107.

## Rezensionen

Bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. 12. 2009 waren der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Gericht erster Instanz (EuG) die wesentlichen Organe des europäischen Rechtsschutzsystems. Hinzu kam das Gericht für den öffentlichen Dienst, eine der in Art. 225 a EGV vorgesehenen »gerichtlichen Kammern«, das zuständig war, über Beamtenklagen zu entscheiden.

Heute, nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, stellt gemäß Art. 19 Abs. 1 EUV der Gerichtshof der Europäischen Union das Gesamtorgan des europäischen Rechtsprechungs- und Rechtsschutzsystems dar, das den Gerichtshof, das Gericht erster Instanz und die »gerichtlichen Kammern«, die jetzt in »Fachgerichte« umbenannt worden sind, umfasst.

Des Weiteren betreffen die wichtigsten Änderungen, die durch den Vertrag von Lissabon vorgenommen worden sind, folgende Punkte:

Erstens können Sanktionen gegen vertragsbrüchige Mitgliedsstaaten speziell wegen fehlerhafter Richtlinienumsetzung gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV schon im Rahmen des ersten Vertragsverfahrens und nicht erst nach einer erfolglosen Verurteilung, die als allgemeine Voraussetzung für alle anderen Fälle weiterhin gilt, verhängt werden. Zweitens sind gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV auch private Personen aktiv legitimiert, durch Nichtigkeitsklage diejenigen Handlungen der Unionsorgane anzufechten, die an sie gerichtet worden sind, oder sie »unmittelbar und individuell« betreffen. Schließlich ist ein neues Verfahren durch Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeitsprinzipie eingeführt, nach dem der Verstoß einer Handlung gegen das Subsidiaritätsprinzip geltend gemacht wird.

2. Der Kommentar zur Satzung und den Verfahrensordnungen des EuGH und des EuG ist vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erschienen, aber trotzdem sind die Änderungen der relevanten Vorschriften des primären Unionssrechts berücksichtigt, die durch den damals schon unterzeichneten, aber noch nicht von allen Mitgliedsstaaten ratifizierten Vertrag vorgesehen waren.

Es handelt sich um ein vollständiges Werk, das die Regeln des europäischen Rechtsschutzsystems sehr klar erläutert. Der Versuch, die Gesamtstruktur des europäischen Rechtsschutzsystems klar und überschaubar darzulegen, ist durchaus schwierig, da seine Regeln und Prinzipien sowohl im Primärrecht als auch im Sekundärrecht der Europäischen Union enthalten sind, wie der Autor des Kommentars in seiner Einführung treffend bemerkt. Es handelt sich zuerst um die grundlegenden Vorschriften des EG-Vertrags und dann um die Vorschriften der einheitlichen Satzung des Gerichtshofs, die sowohl für den EuGH als auch für das EuG gilt, die Vorschriften der Verfahrensordnungen der letzteren Gerichte und schließlich um die Vorschriften, die durch die Gerichte auf der Grundlage ihrer Verfahrensordnungen erlassen worden sind.

Der Kommentar ist übersichtlich aufgegliedert. Zuerst werden die Vorschriften der Satzung des Europäischen Gemeinschaften (S. 1–109) und dann diejenigen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (S. 271–270) kommentiert und erläutert.

Der Autor des Kommentars bemerkt in seinem Vorwort, dass sein Werk hauptsächlich praxisorientiert ist. Demzufolge sind seine Ausführungen nicht besonders detailliert. Sie erlauben aber trotzdem einen klaren und sicheren Einblick in den normativen Inhalt jeder einschlägigen Vorschrift sowie einen sehr guten Überblick über das Gesamtsystem des europäischen Prozessrechts. Es ist sehr wichtig, dass neben der Erläuterung der einzelnen verfahrensrechtlichen Vorschriften auch die Be-

deutung der Verfahrensmaximen für die Auslegung und Anwendung des Europäischen Prozessrechts in der für die Praxis gebotenen Kürze hervorgehoben wird.

Im Einzelnen sind die Ausführungen des Verfassers des Kommentars hinsichtlich des Vorabentscheidungsverfahrens (S. 26–38, 225–247) hervorzuheben. Er bemerkt treffend, dass das Vorabentscheidungsverfahren auf der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den mitgliedstaatlichen Gerichten beruht. Der Verfasser geht weiterhin auf die ohnehin schwierige Problematik einer künftigen Einschränkung des Vorabentscheidungsverfahrens ein, damit eine Erhöhung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofes vermieden wird, und skizziert die möglichen, nach seiner Ansicht nicht befriedigenden, Lösungen.

Interessant sind auch die Ausführungen bezüglich der Streithilfe (S. 47–56) und insbesondere diejenigen bezüglich des Interventionsrechts der natürlichen und juristischen Personen, die im Gegenatz zu den Mitgliedsstaaten und den Gemeinschaftsorganen immer ein »berechtigtes Interesse« behaupten und nachweisen müssen.

Der Verfasser behandelt in seiner Kommentierung auch die verfahrensrechtlichen Probleme, die in Bezug auf die Einlegung eines kasations- bzw. revisionsähnlichen Rechtsmittels, das sich gegen die Entscheidungen des EuG richtet und auf Rechtsfragen beschränkt ist, beim Gerichtshof entstehen (S. 76–96, 250–266). Er beurteilt zurecht kritisch das Privileg der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaftsorgane, das o. g. Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einzulagern, auch wenn sie am erstinstanzlichen Verfahren nicht bereit立 waren. Weiterhin unternimmt er den durchaus schwierigen Versuch, zwischen Rechts- und Tatfragen auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH zu unterscheiden.

Schließlich sind die Ausführungen des Verfassers in Bezug auf den Inhalt der Klageschrift und der Klagebeantwortung, den Ausschluss verspäterer Angriffs- und Verteidigungsmittel, die Beweisaufnahme und die mündliche Verhandlung genässt den Verfahrensordnungen des EuGH (S. 142–177) und des EuG (S. 317–385) klar und übersichtlich und erleichtern insgesamt das Verständnis der Regelungsmaterie.

Ein großer Vorteil des Kommentars sind seine vollständigen Nachweise auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des EuG und insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit ihr, die wichtige Impulse für die Auslegung des europäischen Prozessrechts anbietet.

Der Kommentar wird durch ein ausführliches Sachverzeichnis abgeschlossen und ist von einer CD-ROM begleitet, die die Zusätzliche Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, praktische Anweisungen für die Parteien und ihre Prozessvertreter, Dienstanweisungen für den Kanzler des EuGH und des EuG sowie Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen in elektronischer Form enthält.

Insgesamt bietet das Werk eine sehr interessante und wissenschaftlich fundierte Analyse des europäischen Rechtsschutzsystems und ist daher allen wärmstens zu empfehlen, die sich mit der komplexen Materie des europäischen Prozessrechts beschäftigen möchten und einen sicheren Wegweiser durch seine Vorschriften benötigen.

*Prof. Dr. Dimitrios Tsikrikas, Athen*

**Florian Wipping:** Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes – Art. 5 Nr. 1 EuGVVO. Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2008, 252 S., kartoniert 76,- €.

1 Dazu siehe A. Thiele, Das Rechtsschutzsystem nach dem Vertrag von Lissabon – (k)ein Schritt nach vorne?, EuR 2010, 30 ff.

*EuGH* enthält, sind die restriktiven Bestimmungen des Art. 5 II 2 lit. b bis e VO 1370 in der Rechtsprechung des *EuGH* zur Inhouse-Vergabe unbekannt<sup>22</sup>. Die Direktvergabemöglichkeiten in Art. 5 IV und VI VO 1370<sup>23</sup> sind spezifisch auf den ÖPNV zugeschnitten. Sie finden weder in der europäischen Rechtsprechung noch in anderen Rechtsgebieten eine annähernde Entsprechung.

Eine inhaltliche Vorwirkung der VO 1370 während der Legislakanz auf das bisherige Recht ist deshalb abzulehnen.

### 5. Verfahrensrechtliche Vorwirkungen

Neben inhaltlichen Vorwirkungen eines zukünftigen Gesetzes können noch andere Gesichtspunkte der Vorwirkung von Bedeutung sein. Dies betrifft vor allem verfahrensrechtliche Fragen.

Am Besten lässt sich das an folgendem Beispielsfall verdeutlichen<sup>24</sup>. Art. 7 II VO 1370 fordert, dass jede zuständige Behörde spätestens ein Jahr vor Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens oder ein Jahr vor einer Direktvergabe bestimmte in Art. 7 II 1 lit. a bis c VO 1370 näher genannte Mindestinformationen im EU-Amtsblatt veröffentlichen muss. Nach dem Erwägungsgrund 29 soll durch diese Veröffentlichungspflicht ermöglicht werden, dass potenzielle Betreiber darauf reagieren können. Wenn eine zuständige Behörde z. B. am 10. 12. 2009 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege einer Direktvergabe vergeben oder ein wettbewerbliches Vergabeverfahren einleiten möchte, wird die VO 1370 nach Art. 12 bereits in Kraft getreten sein. Soweit nicht von der Übergangsvorschrift in Art. 8 II 1 VO 1370 Gebrauch gemacht wird und auch das allgemeine europäische Vergaberecht nicht vorrangig ist, wird die Vergabe am 10. 12. 2009 mit den Regularien des Art. 5 VO 1370 konform gehen müssen. Die nach Art. 7 II 1 lit. a bis c VO 1370 notwendige Veröffentlichung der Mindestinformationen im EU-Amtsblatt muss ein Jahr im Voraus, also spätestens zum 10. 12. 2008 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist die VO 1370 aber noch gar nicht in Kraft getreten.

Ab dem 3. 12. 2009 kann eine Vergabe nicht mehr nach dem bisherigen Recht vorgenommen werden, sondern hat uneingeschränkt und ausschließlich nach dem neuen Recht des Art. 5 der VO 1370 zu erfolgen. Damit das möglich ist, sind im Vorfeld die dazu erforderlichen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wozu die ex ante Veröffentlichung der in Art. 7 II 1 lit. a bis c VO 1370 genannten Mindestinformationen gehört. Dies setzt voraus, dass Verfahrensschritte, die zeitlich vorgelagert sind, zu einer Zeit durchgeführt werden, zu der das neue Recht noch nicht in

Kraft getreten ist. Insoweit kommt es zu einer verfahrensrechtlichen Vorwirkung.

Die ex ante Veröffentlichung der Informationen im EU-Amtsblatt stellt noch keine verbindliche inhaltliche Entscheidung der zuständigen Behörde auf der Grundlage des neuen Rechts dar. Sie dient lediglich dazu, eine solche für einen späteren Zeitpunkt, in dem bereits das neue Recht gilt, vorzubereiten. Die Unverbindlichkeit in inhaltlicher Hinsicht zeigt sich in Art. 7 II 3 VO 1370, wonach die zuständige Behörde gehalten ist, bei einer Änderung der Sachlage so rasch wie möglich eine Berichtigung der Informationen zu veröffentlichen.

Im Falle einer beabsichtigten Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird die verfahrensrechtliche Vorwirkung noch weiter reichen. Nach Art. 7 IV VO 1370 hat die zuständige Behörde, über Art. 7 II VO 1370 hinaus, jeder interessierten Partei auf entsprechenden Antrag ihre Gründe für die Entscheidung über die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu übermitteln. Damit soll, wie Erwägungsgrund 30 klarstellt, für eine größere Transparenz bei Direktvergaben gesorgt werden. Ein potenzieller Betreiber kann, falls ihm die Gründe für eine Direktvergabe nicht einleuchtend erscheinen, nach der erfolgten Direktvergabe einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung gem. Art. 5 VII VO 1370 stellen.

Will die zuständige Behörde im Beispielsfall eine Direktvergabe zum 10. 12. 2009 vornehmen, muss sie diese mit den Mindestinformationen gem. Art. 7 II VO 1370 ein Jahr im Voraus, also zum 10. 12. 2008 im EU-Amtsblatt ankündigen. Gleichzeitig ist sie ab dieser Veröffentlichung im EU-Amtsblatt verpflichtet, jeder interessierten Partei auf deren Antrag hin ihre Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe zum 10. 12. 2009 mitzuteilen. Damit entfaltet auch Art. 7 IV VO 1370 eine verfahrensrechtliche Vorwirkung, so dass das Verfahren eines direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags schon vor dem 3. 12. 2009 den gesetzlichen Transparenzerfordernissen sowohl nach Art. 7 II als auch nach Art. 7 IV VO 1370 entspricht. ■

22 Einzelheiten dazu bei Wachinger, IR 2007, 265; Saxinger/Fischer, Verkehr und Technik 2008, 75 ff.; Werres, Der Nahverkehr 10/2008, 14 ff.; Oertel/Valussi, Der Nahverkehr 11/2008, 45 ff.

23 Zur Direktvergabe im Eisenbahnverkehr nach Art. 5 VI VO 1370 Oetting/Scheps, NVwZ 2008, 499.

24 Ein ähnlicher Fall einer Vorinformation zu einer beabsichtigten Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 II VO 1370 findet sich in ABfEU Nr. S 155 v. 12. 8. 2008, 1 f.

### Buchbesprechung

**EuGH VerfO – Satzung und Verfahrensordnungen des EuGH/EuG – Kommentar.** Von Bertrand Wägenbaur. Verlag C. H. Beck, München 2008, XVI, 526 S., 78,- Euro. ISBN: 978-3-406-55200-7

Das Europäische Gemeinschafts- und Unionsprozeßrecht ist bekanntlich auf mehrere Regelungsebenen verteilt. Zu den einschlägigen primärrechtlichen Vorschriften des EG- und EU-Vertrags gibt es inzwischen viele Kommentierungen, zur Satzung des Gerichtshofs nur wenige und die Verfahrensordnungen der Gemeinschaftsgerichte wurden bislang gar nicht kommentiert. Diese Lücke schließt der Kommentar von Bertrand Wägenbaur, Rechtsanwalt in Brüssel und als Prozessvertreter in unzähligen Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten ein besonders guter Kenner der Materie.

Der Kommentar erläutert anhand der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte praxisgerecht die Satzung des Gerichtshofs

sowie die Verfahrensordnung des *EuGH* und des *EuG*. In die Kommentierung einbezogen sind die auf der Grundlage der Verfahrensordnung erlassenen (verbindlichen) Dienstanweisungen für die Kanzler ebenso wie die (unverbindlichen) „praktischen Anweisungen“ der Gerichte. Damit bietet der Kommentar eine geschlossene Darstellung des vor den Gemeinschaftsgerichten geltenden Verfahrensrechts. Der Kommentar ist auf dem neuesten Stand; das zum 1. 3. 2008 eingeführte Eilvorlageverfahren zum *EuGH* (Art. 23 a EuGH-Satzung, Art. 104 b EuGH-VerfO) ist bereits berücksichtigt.

Fazit: Der Kommentar ist ein Novum. Im Tagesgeschäft des Praktikers, der mit Fragen des forensischen Gemeinschafts- und Unionsrechts konfrontiert ist, ist der Kommentar unverzichtbar. Aber auch für den Wissenschaftler ist der Kommentar eine Fundgrube.

Wiss. Mitarbeiter Ronny Domröse, Frankfurt (Oder)

**EuGH VerfO – Satzung und Verfahrensordnungen EuGH/  
EuG.**

Von Bertrand P. Wägenbaur. Verlag C.H. Beck, München 2008.  
XVI, 526 Seiten, Ln, mit CD Rom, € 78,-.



Die österr Gerichte sind (neben den deutschen) – studiert man die Jahresberichte des EuGH – die vorlagefreudigsten in ganz Europa. In der österr Literatur ist bislang kein Kommentar zum Verfahrensrecht vor dem EuGH und dem EuG erschienen. Umso erfreulicher ist es nun, dass im Beck-Verlag von Wägenbaur ein entsprechender Handkommentar – und zwar vom Praktiker für den Praktiker – erschienen ist.

Das vorliegende Werk kommentiert die Satzung des EuGH und die Verfahrensordnungen von EuGH und EuG. Hervorzuheben ist, dass der Autor – als Rechtsanwalt in Brüssel und damit auch an „vorderster Front“ – seinen Schwerpunkt auf die Rsp der europäischen Gerichte legt.

Aus der Fülle der Informationen seien jene zum Vorabentscheidungsverfahren nach Art 234 EGV herausgegriffen: So erfährt man zB zu Art 23 der EuGH-Satzung (Rz 10), welche Gerichte nach der Rsp des EuGH überhaupt vorlageberechtigt sind (nicht etwa das österr Firmenbuch- [C-447/00] oder Grundbuchsgericht [C-178/99]).

Der Kommentar steht ferner der nationalen Justiz zur Seite, wenn es um die Frage geht, wie Vorabentscheidungsbeschlüsse auszusehen haben (Rz 9 ff zu Art 103 VerfO EuGH). Erstmals erläutert ist auch das seit 1. 3. 2008 neue Eilvorlageverfahren in Art 104 b VerfO EuGH (auf das sich der EuGH in C-195/08 bereits zum ersten Mal einließ und welches vor allem im Europäischen Familienrecht eine herausragende Bedeutung erlangen könnte). Initiativ muss hier der nationale Richter werden (Rz 4).

Den Anwaltskollegen zu empfehlen sind die Kommentierungen zu Art 37 ff VerfO EuGH (allgemeine Regeln zu Schriftsätze und mündlichen Verhandlungen), damit auch der österr Parteienvertreter vor dem berühmt-berüchtigten „Fettäpfchen“ in Luxemburg bewahrt wird, sind die Regelungen zu denen in Österreich doch unterschiedlich. Der Autor spart auch nicht mit zahlreichen Tipps, die sonst nur schwer zugänglich sind (vgl etwa Rz 2 zu Art 56 VerfO EuGH, wonach vor der mündlichen Verhandlung in Vorabentscheidungsverfahren die Parteienvertreter an einer Vorbesprechung im Richterzimmer teilnehmen).

Es versteht sich von selbst, dass ein Sachverzeichnis dem – im europäischen Verfahren nicht so bewanderten – Anwender raschen Zugriff ermöglicht. Alles in allem gehört auch dieser Kommentar in jede vernünftige Rechtsbibliothek.

Alexander Wittwer

Österreichische Verfahrensordnung 2009/10